

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	23.06.2016

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates AN/1066/2016 - Alkoholgenuss im öffentlichen Raum

Anfrage der SPD-Fraktion im Stadtbezirk Chorweiler

Kann das Ordnungsamt auf einen Kiosk Besitzer einwirken?

An der Hackenbroicher Str. Ecke Widdeshover Weg gibt es einen Kiosk Ramona. Von den Anwohnern wurde festgestellt, dass der Besitzer einen Tisch vor den Kiosk gestellt hat. Hier werden von Passanten alkoholische Getränke konsumiert. Zum Teil ergab der Verzehr sehr stark alkoholisierte Kunden. Diese versetzten dann die Kinder in Angst und Schrecken. Außerdem wurde zum Teil in bestehende Vorgärten uriniert. Dieser unhaltbare Zustand kann nicht länger hingenommen werden. Wir bitten das Ordnungsamt dafür zu sorgen, dass die Trinkgelage an diesem Kiosk unterbunden werden.

Antwort der Verwaltung

Das Ordnungsamt wird auf die Betreiberin des Mischbetriebes aus Kiosk (Einzelhandel) und Trinkhalle (erlaubnisfreie Gaststätte) in einem persönlichen Gespräch einwirken und sie für die Situation sensibilisieren. Der aufgestellte Tisch befindet sich auf Privatgelände, so dass die Betreiberin diesbezüglich nur angehalten werden kann, den unzulässigen Alkoholverzehr aktiv zu verhindern. Die Einhaltung lässt die Verwaltung durch den Ordnungsdienst kontrollieren.

Im Übrigen sind seit der Aufnahme des Betriebes (01.01.2013) keine Beschwerden aktenkundig geworden. Den Beschwerde führenden Anwohnerinnen und Anwohnern sollte empfohlen werden, in akuten Störungsfällen den Ordnungsdienst über die Servicenummer 221-32000 zu kontaktieren.